

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die
Mitglieder des Grossen Rates

GRG Nr.	16	PI 5	386
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 20. August 2019

**Parlamentarische Initiative von Hanspeter Heeb vom 19. Juni 2019
„Dispositive Regelung der Stillen Wahl“**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative und macht davon wie folgt Gebrauch:

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) beantragt, indem die bestehende Bestimmung von § 44, welche die stille Wahl betrifft, durch einen zusätzlichen Absatz 3 wie folgt ergänzt wird:

³Soweit die Gemeinde keine abweichende Regelung erlässt, gelten alle vorgeschlagenen Personen als gewählt. Sind mehr Sitze zu besetzen, als Wahlvorschläge eingebracht wurden, so wird für die noch nicht besetzten Sitze ein erster Wahlgang angesetzt.

Der Initiant führt aus, die vorgeschlagene Regelung sei vielleicht nicht unbedingt notwendig, schaffe aber doch Klarheit für den Fall, dass mit einer stillen Wahl nicht alle Sitze einer Behörde besetzt werden könnten. Da es sich nur um eine marginale Ergänzung des Gesetzes und eine dispositive Regelung handle, erübrige sich ein Vernehmlassungsverfahren, weshalb die Parlamentarische Initiative das richtige Instrument sei.

II. Beurteilung der Initiative

1. Es kann festgestellt werden, dass sich die vorliegende Parlamentarische Initiative auf keinen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig oder innerhalb eines Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.
2. Die Möglichkeit der stillen Wahl wurde mit dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 eingeführt. Sie war in der vorberatenden Kommission umstritten, nicht nur wegen der relativen Kompliziertheit der notwendigen Regelungen, sondern auch im Grundsatz. Gegen die Einführung wurde eingewandt, dass es sich je nach Amt rechtfertige, die betreffenden Personen durch eine Volkswahl demokratisch besser zu legitimieren. Eine stille Wahl wurde als demokratisch nicht ebenbürtig abgesehen. Nach einigen Diskussionen wurde die stille Wahl schliesslich nur für Gemeindeämter mit Ausnahme der Gemeindebehörde zugelassen. Bei der Totalrevision des Stimm- und Wahlrechts im Jahr 2014 war die stille Wahl kein grosses Thema mehr, so dass es bis heute bei dieser Lösung geblieben ist. Die still wählbaren Organe sind in der Gemeindeordnung zu bezeichnen, und die Gemeinde hat auch die Verfahrensbestimmungen selbst zu erlassen.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur stellt im Internet Mustergemeindeordnungen für die Schulgemeinden (Primar-, Sekundar- und Volksschulgemeinden) zur Verfügung, welche die Möglichkeit der stillen Wahl für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro vorsehen. Die betreffende Bestimmung lautet:

Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein, als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Die Musterreglemente enthalten jedoch keine Regelung für den Fall, dass weniger Vorschläge eingehen, als Mitglieder zu wählen sind.

4. Hier setzt die Parlamentarische Initiative an und schlägt eine Regelung für diesen Fall vor. Der Vorschlag setzt die Musterreglemente sozusagen voraus und ergänzt sie mit einer Regelung für einen Spezialfall. Auf Gesetzesstufe fehlt dieser Anknüpfungspunkt allerdings. Dort ist weder die Frist für die Wahlvorschläge geregelt, noch das Vorgehen für den eigentlichen Normalfall der stillen Wahl, bei dem gleich viele Vorschläge eingehen, wie Sitze zu besetzen sind. Da würde es gesetzgeberisch eigenartig anmuten, wenn einzig und allein der Ausnahmefall geregelt würde, der Normalfall aber nicht. Eigentlich müssten die detaillierten Umsetzungsempfehlungen an die gesetzlichen Bestimmungen anknüpfen und nicht umgekehrt.

3/3

5. Abgesehen davon, ist die vom Initianten vorgeschlagene Lösung zwar nicht abwegig, aber auch nicht die einzige in Frage kommende Regelung. Es wäre beispielsweise auch vertretbar, wenn gar keine stille Wahl durchgeführt würde, falls die Zahl der Wahlvorschläge nicht mit jener der offenen Mandate übereinstimmt. Dann würde die ganze Behörde im gleichen ordentlichen Wahlverfahren gewählt. Dies wäre demokratisch mindestens so gut zu vertreten wie der Vorschlag des Initianten.
6. Der Initiant geht davon aus, dass die Parlamentarische Initiative im vorliegenden Fall das richtige Instrument sei, weil es sich um eine marginale Ergänzung des Gesetzes mit einer dispositiven Regelung handle. Damit erübrige sich ein Vernehmlassungsverfahren.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Gemäss § 3 der Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren (RB 170.21) kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn das Vorhaben vorwiegend die Organisation und das Verfahren von Kantonsbehörden oder die Regelung von Zuständigkeiten zwischen kantonalen Stellen betrifft oder wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies alles ist hier nicht der Fall. Vielmehr geht es um eine Angelegenheit, die in der Vergangenheit kontrovers beurteilt wurde, die auch anders geregelt werden könnte und die alle Politischen Gemeinden und Schulgemeinden betrifft. Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren ist in diesem Fall keineswegs angezeigt. Zu einem solchen Vorschlag müssten zumindest der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) unbedingt angehört werden.

III. Antrag

Diese Erwägungen zeigen, dass die Parlamentarische Initiative nicht das richtige Mittel ist, um das Anliegen des Initianten zu behandeln. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter